

**334**

Gemeinde Elbe-Parey

**Satzung über das Entgelt für Werbeflächen auf der Elbfähre Ferchland-Grieben**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 598) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 2 und § 5 KAG LSA vom 13.12.1996 (GVBL LSA S. 200) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey mit Beschluss Nr. 2013-095 das Entgelt für die Nutzung von Werbeflächen für das Fährschiff „Ferchland-Grieben“ beschlossen.

**§ 1  
Allgemeines**

Die Elbfähre Ferchland-Grieben wird seit 09.04.2011 von der Gemeinde Elbe-Parey als Inhaber des Fährrechtes betrieben. Die Freiflächen der Fähre als Werbeflächen vermietet werden.

**§ 2  
Entstehung der Entgeltspflicht, Haftung**

Freiflächen auf der Elbfähre Ferchland-Grieben, werden durch die Gemeinde als Werbeflächen angeboten, die selbsthaftenden magnetischen Werbetafeln jeweils für die Werbedauer von einem Jahr genutzt werden können. Dazu wird mit dem Werbenden ein Vertrag abgeschlossen, welcher sich automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf des Werbezeitraumes gekündigt wird. Für Beschädigungen oder Abhandenkommen der Werbetafel haftet die Gemeinde nicht, gleiches gilt für Ausfallzeiten der Fähre.

**§ 3  
Fälligkeit des Entgeltes**

Die Standardgröße einer Werbefläche beträgt 0,3 m<sup>2</sup> (60 x 50 cm). Die Miete für diese Fläche kostet pro Jahr 168,00 € Netto (199,92 € Brutto) Werbeflächen die größer als 0,3 m<sup>2</sup> sind werden Quadratmeter genau berechnet. Der Grundpreis für einen Quadratmeter Freifläche beträgt pro Jahr 560,00 € Netto. (666,40 € Brutto) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Vertrages und ist vom Werbenden in voller Höhe im Voraus zu entrichten. Einen Anspruch auf eine Werbefläche gibt es nicht. Des Weiteren werden die Flächen nach Verfügbarkeit und in der Reihenfolge der Antragstellung vergeben.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Elbe-Parey, 05.11.2013

gez. Mannewitz  
Bürgermeisterin

---

**335**

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung  
„Ottohof“ der Gemeinde Möser, Ortschaft Möser**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 03.09.2013 die **Außenbereichssatzung „Ottohof“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Die o. g. Satzung kann im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

gez. Köppen  
Bürgermeister

---

## 336

Gemeinde Biederitz

### **Friedhofssatzung der Gemeinde Biederitz**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz auf seiner Sitzung am 24.10.2013 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Biederitz gelegene Friedhöfe, deren Eigentümerin die Gemeinde ist oder die die Gemeinde aufgrund vertraglicher Vereinbarung für Bestattungszwecke nutzt:
  - Friedhof Biederitz
  - Friedhof Gerwisch
  - Friedhof Gübs
  - Friedhof Heyrothsberge
  - Friedhof Königsborn
  - Friedhof Woltersdorf
- (2) Der Gemeinde Biederitz obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Friedhöfe.

##### **§ 2**

##### **Friedhofszweck**

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Biederitz waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Biederitz und richtet sich nach den Belegungsmöglichkeiten des entsprechenden Friedhofes.

#### **II. Ordnungsvorschriften**

##### **§ 3**

##### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Biederitz kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.